

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden „Lieferbedingungen“) gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Zusagen, die über die schriftliche Vertragsvereinbarung hinausgehen, zu treffen.
3. Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

§ 2 Vertragsschluss; Vertraulichkeit

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Unwesentliche technische Änderungen oder anderweitige unwesentliche Änderungen im handelsüblichen Umfang bleiben vorbehalten, sofern und soweit diese weder zu einer Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit noch zu einer Wertminderung führen.
2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang bei uns annehmen, soweit nicht ausdrücklich abweichend eine andere Bindungsfrist angegeben ist.
3. Falls in unserer Auftragsbestätigung nicht etwas anderes festgelegt ist, gelten im Falle der Bezugnahme auf eine Klausel der INCOTERMS die INCOTERMS in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
5. Der Kunde ist darüber hinaus zur Wahrung der Vertraulichkeit für die ihm von uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung – gleich in welcher Form – überlassenen Informationen verpflichtet. Er darf diese nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwenden und Dritten nicht ohne unsere vorherige Zustimmung zugänglich machen. Soweit wir einer Weitergabe an einen Dritten zustimmen, hat der Kunde den Dritten in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, über Dritte ohne Verstoß gegen Vertraulichkeitspflichten erlangt wurden oder die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offenzulegen sind.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EX WORKS gemäß INCOTERMS).
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages aus von uns nicht zu

vertretenden Gründen Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten und diese unter Berücksichtigung der Entwicklung aller übrigen Kostenpositionen zu einer Kostenerhöhung bezogen auf das gesamte Produkt führen. Kostenerhöhungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Führt dies zu einer Preiserhöhung, die für den Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände und der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung auszuüben.

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verpflichtet sich der Kunde den Kaufpreis netto (ohne Abzug von Skonto) innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
5. Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen ausschließlich elektronisch (als PDF per E-Mail) versandt werden.
6. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, wie unsere Forderung.
7. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben und die Erfüllung unseres Kaufpreisanspruchs dadurch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Lieferung von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Kommt der Kunde unserer Aufforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EX WORKS gemäß INCOTERMS) vereinbart.
2. Wird jedoch auf Verlangen und Kosten des Käufers die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf), sind wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
3. Der Gefahrübergang bestimmt sich grundsätzlich nach der gewählten INCOTERMS-Regelung. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

§ 5 Lieferzeit – Annahmeverzug – Lieferverzug

- Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen bis zur Erfüllung sämtlicher dieser Verpflichtungen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) bleibt vorbehalten.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, sind wir berechtigt, die Waren auf Kosten der Kunden einzulagern und hierfür ein ortsübliches Lagergeld zu verlangen.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Von uns nicht zu vertretende Ereignisse die uns an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Vertragspflichten hindern, wie insbesondere (aber nicht beschränkt auf) Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Aufruhr, Streik, rechtmäßige Aussperrung, gesetzliche oder behördliche Anordnungen oder ähnliche Ereignisse höherer Gewalt sowie Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unser IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, berechtigen uns, Liefertermine um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wir werden den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung über den Eintritt der Behinderung und die voraussichtliche Dauer informieren.
- Sofern Ereignisse im Sinne der vorstehenden Ziffer 6 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferverpflichtung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, ist der Vertrag von den Parteien unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen anzupassen. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert und eine Anpassung nicht vertretbar ist, ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden wir dem Kunden eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, soweit es sich bei der Selbstbelieferung um ein zum Vertrag zwischen uns und dem Kunden kongruentes Deckungsgeschäft handelt. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Liefertermine entsprechend hinauszuschieben. Im Falle einer dauerhaften Nichtbelieferung oder einer Verzögerung von mehr als drei Monaten ist jede der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtbelieferung informieren und die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich zurückerstatten.
- Soweit wir im Fall des Lieferverzugs haften, ist unsere Haftung auf Schadensersatz neben der Leistung (Verzögerungsschaden) auf 5 % des Vertragspreises der verspätet gelieferten Ware beschränkt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist oder soweit es sich um einen Anspruch aufgrund der Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens handelt.

§ 6 Rücktritt

- Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln (§ 7) verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen.
- Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen nach unserer Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 7 Mängelhaftung

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Nur soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung nach § 434 Abs. 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser den ihm nach P§ 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- Bei Mängelrügen dürfen vom Kunden Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.
- Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- Soweit ein Mangel der Kaufsache bei Gefahrübergang vorlag und dieser rechtzeitig ordnungsgemäß rügt wurde, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Uns ist Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- Kommen wir unserer Mängelbeseitigungspflicht nicht nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist diese unzumutbar oder unmöglich, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur unerheblichen Pflichtverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Unsere Haftung gegenüber dem Kunden auf Schadensersatz richtet sich nach § 8 (Gesamthaftung) dieser Lieferbedingungen.
- Etwaige gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden uns gegenüber im Wege des Lieferantenregresses für den Fall, dass der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB) ist, bleiben unberührt.

10. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1, 445b Abs. 1 bis Abs. 3 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen. Bei Ansprüchen aufgrund einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit richtet sich die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche ebenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Haftung

1. Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshelfen, beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte); in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern weder uns noch unseren Erfüllungshelfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung aufgrund der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
5. Die Begrenzung nach Ziffer 4 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens einen Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte, Nutzung von Software

1. Die von uns gelieferte Ware unterliegt gewerblichen Schutzrechten (z. B. Patent-, Marken- und Urheberrechten). Insbesondere gelieferte Standardsoftware und in gelieferter Ware eingebettete Firmware (zusammen "Software") sind rechtlich geschützt. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die wir dem Kunden überlassen oder zugänglich machen, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich uns zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben wir entsprechende Verwertungsrechte. Der Kunde verpflichtet sich, bei dem Einsatz bzw. der Verwendung der Ware unsere als auch die gewerblichen Schutzrechte Dritter zu beachten.
2. Dem Kunden wird das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und – soweit in diesen Lieferbedingungen nicht abweichend vereinbart – nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form eingeräumt. Das Nutzungsrecht an der Software ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen

Lizenzen entspricht. Die zulässige Nutzung der Software umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Anzahl der Lizenzen (Einfach- oder Mehrfachlizenz) sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Vertrag. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der Software im Quellcode oder einer Dokumentation bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und Vergütung.

3. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass wir dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht haben.
4. Der Kunde darf ausschließlich für Sicherungszwecke eine Sicherungskopie der Software erstellen, wenn dies zur Sicherung der vereinbarten künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk „DETECTOMAT“ sichtbar anbringen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe des Vertrags und dieser Lieferbedingungen dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder uns übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung wird der Kunde uns die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder uns gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß diesen Lieferbedingungen vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.
6. Soweit dem Kunden Software überlassen wird, an der wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht haben (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor diesen Lieferbedingungen die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit dem Kunden Open Source Software überlassen wird, gelten zusätzlich und vorrangig vor diesen Lieferbedingungen die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Wir werden auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Kunden ist neben uns auch unser Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.
7. Der Kunde wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren. Zudem hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von seinen Programmen und Daten zu sorgen.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf

Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

- den jeweils anerkannten Saldo; gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird.
2. Wenn der Käufer seine Vertragspflichten nicht erfüllt, sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
7. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten oder vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
8. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare

§ 11 Unterstützungsleistungen – Hilfestellungen

1. Leisten wir – neben der Lieferung der Liefergegenstände – dem Kunden Unterstützung und/oder Hilfe bei der Installation/Inbetriebnahme von Liefergegenständen, so gelten die Haftungsbegrenzungen der §§ 7 und 8 entsprechend.
2. Die Verantwortung für die richtige Auslegung, Dimensionierung und Positionierung der Kaufsache für die Zwecke des Kunden trägt allein der Kunde. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung übernehmen wir keine diesbezüglichen Beratungspflichten. Die Erteilung allgemeiner Auskünfte stellt keine Beratungsleistung unsererseits in Bezug auf die in Satz 1 genannten Anforderungen dar und entbindet den Kunden nicht von seiner Verantwortung.

§ 12 Einhaltung außenwirtschaftsrechtlicher Vorgaben

1. Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, alle Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollvorschriften und Importbeschränkungen nach dem anwendbaren deutschen und EU-Recht einzuhalten; dies gilt auch in Bezug auf anwendbares US- und sonstiges nationales Recht, soweit dem nicht deutsche oder europäische Rechtsvorschriften entgegenstehen („anwendbares Außenwirtschaftsrecht“).
2. Ist für die Eingehung des Vertrages oder Erbringung einer nach dem Vertrag geschuldeten Leistung eine Genehmigung aufgrund des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts erforderlich, so steht der gesamte Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Genehmigung erteilt wird.
3. Haben wir Zweifel hinsichtlich der Einschlägigkeit von Beschränkungen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht, können wir zur Ausräumung dieser Zweifel eine rechtsverbindliche Auskunft der zuständigen Behörden einholen (z.B. Nullbescheid). Wir haften nicht für Verzögerungen die dadurch entstehen, dass trotz Antragstellung in angemessener Zeit, eine erforderliche Genehmigung bzw. behördliche Auskunft verspätet erteilt wird. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, gegen ablehnende Entscheidungen der zuständigen Behörden gerichtlich oder außergerichtlich vorzugehen oder im Falle einer unangemessen langen Dauer des behördlichen Verfahrens die Gerichte um Rechtsschutz zu ersuchen.
4. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig („Mitwirkungspflicht“), insbesondere bei der Beschaffung sämtlicher Informationen und Unterlagen, die zur Prüfung und Befolgung der Vorgaben und Beschränkungen nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht erforderlich sind (z.B. zum Zwecke der Beantragung von Genehmigungen/Einholung sonstiger Auskünfte von Behörden oder zur Erfüllung von Unterrichtungspflichten). Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche erforderliche Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.
5. Wir sind berechtigt, Lieferungen und Leistungen zu verweigern, sobald wir Kenntnis oder Grund zu der Annahme haben, dass der Kunde gegen das anwendbare Außenwirtschaftsrecht verstößt. Kann der Vertrag aufgrund von Vorschriften des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts endgültig nicht erfüllt werden, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind die Vertragsparteien gegenseitig verpflichtet, bereits erhaltene Leistungen zurückzugewähren, soweit dies nicht nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht unzulässig ist.
6. Der Kunde stellt uns von allen Kosten oder sonstigen Verlusten frei (insbesondere Ansprüche Dritter, Bußgeldern, immateriellen Schäden), die sich aus der Nichteinhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts sowie der Regelungen dieses § 12 durch

den Kunden ergeben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er der den Verstoß nicht zu vertreten hat.

§ 13 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung unter Ziff. 2 ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, so werden abweichend von Ziff. 1 alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern bei einem Streitwert von mehr als 100.000 Euro und von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter bei einem Streitwert bis zu 100.000 Euro endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.
3. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 14 Verbindlichkeit des Vertrages

1. Der Vertrag bleibt auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

Abrufbar auf unserer Webseite: www.detectomat.com